

**Samtgemeinde Bersenbrück****Bersenbrück, den 03.05.2023****81. Änderung des Flächennutzungsplanes****Vorschlag für die Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)****Vorbemerkung:**

Stellungnahmen aus der Ende 2018 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt und abgewägt, sofern sie nicht durch eine aktuellere Stellungnahme desselben Eingegers gegenstandslos geworden sind.

**Eingabe:****Samtgemeinderat Bersenbrück:****Landkreis Osnabrück vom 20.04.2023:****Regional- und Bauleitplanung**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass die Anlage ausschließlich mit Stoffen aus der Lebensmittelindustrie beschickt wird. Ebenso ist der Begründung zu entnehmen, unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich, innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 97, wird bereits eine genehmigte Biogasanlage mit einem schlüssigen und funktionierenden Wärmekonzept betrieben. Somit ist davon auszugehen, dass die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück eingehalten werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, dass als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen sind, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (vgl. § 11 Abs. 1 BauNVO). Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt vor, „wenn ein Festsetzungsgewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 bis 10 geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt (...) im Beschluss vom 7. Juli 1997 - BVerwG 4 BN 11.07 - (BRS 59 Nr. 36) hat der Senat diesen Maßstab dahin konkretisiert, dass die allgemeine

In Kapitel 3.4.1 der Begründung wird zu dieser Thematik folgendes ausgeführt:

*„Der Änderungsbereich wird als Sondergebiet „Biogasanlage“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) dargestellt. Anstatt eines Gewerbe- oder Industriegebietes (GE/GI) wurde weiterhin bewusst die Darstellung eines Sondergebietes (SO) gewählt, denn der Standort soll nicht zu einem „normalen“ Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt werden. In diesen wären zahlreiche verschiedene Gewerbebetriebe und -branchen zulässig. Zu diesem Zweck gibt es in der Stadt Bersenbrück an anderer Stelle passendere Gewerbestandorte.“*

Zwecksetzung des Baugebiets das entscheidende Kriterium dafür ist, ob sich das festgesetzte Sondergebiet wesentlich von einem Baugebietstyp im Sinne der §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Zu vergleichen sind die konkreten Festsetzungen des Sondergebiets mit der jeweiligen „abstrakten“ allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietstyps“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009, Az. 4 CN 2.08). Grundsätzlich sind die hier vorgesehenen Nutzungen auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits angemerkt, dass die Wahl des Sondergebietes an dieser Stelle im Außenbereich in der Begründung nicht hinreichend genug erläutert wird. Um auszuschließen, dass sich ein wie in der Begründung genanntes „normales“ Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt, könnte der Zulässigkeitsmaßstab eines Gewerbe- oder Industriegebietes modifiziert werden oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der wesentliche Unterschied des hier geplanten Sondergebietes zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet muss demnach deutlicher herausgestellt werden.

Das SO wird entsprechend der bestehenden / geplanten Nutzung im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 97A der Stadt Bersenbrück durch textliche Festsetzung wie folgt in zwei Teilbereiche (SO 1-2) untergliedert:

*1.1 Das Sondergebiet (SO) "Biogasanlage" gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen. Das SO dient ferner der Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne). Das SO dient ferner weiterhin als Standort für die bestehende landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallanlagen (Hähnchenmast, insgesamt 44.000 Plätze, Pferdestall) und Wohnnutzung. Das SO wird in zwei Teilbereiche (SO 1 u. 2) untergliedert:*

*1.2 Im SO 1 sind zulässig:*

- a) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen,*
- b) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie*
- c) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne).*
- d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.*

*1.3 Im SO 2 sind zulässig:*

- a) Stallanlagen für maximal 44.000 Masthähnchen sowie Stallanlagen für maximal 10 Pferde;*
- b) Lager- und Maschinenhallen sowie Büro- und Sozialräume im Zusammenhang mit den Nutzungen im SO 1 sowie mit der*

- landwirtschaftlichen Nutzung;*  
c) *Gebäude für insgesamt maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;*  
d) *erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.*

*1.4 Nähere Bestimmungen zur Art der Nutzung:*

- a) *Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nur zulässig, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass angemessene Sicherheitsabstände zu den relevanten benachbarten Schutzobjekten (§ 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, eingehalten werden können. Bei der gutachterlichen Bewertung sind der Leitfaden KAS-18 (2. überarbeitete Fassung 2010) und die Arbeitshilfe KAS-32 (2. überarbeitete Fassung 2015) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu beachten.*  
b) *Anlieferungen und Abtransporte mit Kraftfahrzeugen dürfen ausschließlich werktags und im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) erfolgen.“*

Mit den zitierten speziellen, insbesondere auf die bestehende/geplante Biogasanlage zugeschnittenen städtebaulichen Zielsetzungen und den darauf basierenden spezifischen Festsetzungen wird der Unterschied zu der weitgefächerten Nutzungspalette von z. B. Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) deutlich.

Falls überhaupt rechtskonform möglich, wären in einem Industrie- oder Gewerbegebiet (GI/GE) umfassende Einschränkungen festzusetzen, um die zulässigen Nutzungen auf die o.g. für das SO vorgesehene Zweckbestimmung und die Art der Nutzung eingrenzen zu können.

Dementsprechend ist nach Ansicht der Stadt auch der nach § 11 Abs. 1 BauNVO geforderte wesentliche Unterschied zu den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO erfüllt. Bezüglich der Forderung des § 11 Abs. 2 BauNVO wird auf folgenden Leitsatz eines Urteils des VGH Baden-Württemberg hingewiesen:

*„An der Voraussetzung des § 11 Abs 1 BauN-*

*VO, wonach sich ein sonstiges Sondergebiet von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden muß, fehlt es nicht bereits deshalb, weil die Nutzungen, für die das geplante Sondergebiet offen ist, auch in einem der Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO verwirklicht werden könnten.“ (VGH BW, Urteil vom 24.07.1998 - 8 S 2952/97)*

Nach Ansicht der Samtgemeinde Bersenbrück wird die Sinnhaftigkeit der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO in der Begründung nachvollziehbar und hinreichend begründet. Eine diesbezügliche Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist.

Bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft dargelegt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Störfallkonzept erarbeitet, welches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt ist. In der Begründung wird erläutert, dass die gelagerten Gas-mengen für die umliegenden Nachbarn keine Gefahr darstellen, da das CO<sub>2</sub> verflüssigt wird und nicht in das nähere Umfeld der Biogasanlage gelangt.

Die genehmigte Biogasanlage genießt Bestandsschutz. In der Änderungsgenehmigung 17-011-01 vom 01.09.2017 wurden Auflagen und Bedingungen zum zulässigen Anlagenbetrieb der bestehenden Biogasanlage festgelegt.

Für die im Plangebiet bereits bestehende Biogasanlage wurde im Jahr 2022 ein aktualisiertes Störfallkonzept erarbeitet.<sup>1</sup> Es ist als Anlage 3 dem UWB beigefügt.

In der Zusammenfassung des Störfallkonzeptes zu den Bestandsanlagen<sup>2</sup> wird dargelegt, dass mit dem dargestellten Konzept zur Verhinderung von Störfällen der sichere Betrieb der bestehenden Biogasanlage gewährleistet wird.

Die wesentlichen Maßnahmen, z. B. Vorgaben für die zu meldenden Störungen sind demzufolge in einem separaten Notfallorder geregelt. Im Falle eines Störfalles sind für die nächstgelegenen Wohnbebauungen und sonstige schutzwürdigen Nutzungen / Gebiete unter Berücksichtigung der hier betrachteten Störfallszenarien keine negativen Auswirkung zu erwarten.

Für die geplante Anlagenerweiterung wurde ein weiteres Störfallkonzept erstellt, das als Anlage 4 dem UWB beigefügt wird. In der Zusammenfassung des Störfallkonzeptes zur geplanten Anlagenänderung<sup>3</sup> wird dargelegt, dass mit dem dargestellten Konzept zur Verhinderung von Störfällen der sichere Betrieb

<sup>1</sup> ProTectum-Prüftec: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 12. BImSchV – Störfall - Verordnung - aktuelle Fassung, Osnabrück, 14.12.2022

<sup>2</sup> ebenda, S. 52

<sup>3</sup> ProTectum-Prüftec: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 12. BImSchV – Störfall - Verordnung - mit geplanten Anlagenänderungen, Osnabrück, 14.12.2022

der bestehenden Biogasanlage gewährleistet wird:

„Die wesentlichen Maßnahmen sind demzufolge im Notfallorder geregelt. Im Falle eines Störfalls ist für die nächstgelegenen Wohnbebauung unter Berücksichtigung der hier betrachteten Störfallszenarien eine negative Auswirkung nicht zu erwarten.“<sup>4</sup>

Da auch künftig Erweiterungen der Biogasanlage möglich sein sollen, diese heute jedoch nicht abschließend bestimmt werden können, liegen dementsprechend auch noch keine weitergehenden Daten zu störfallspezifischen Faktoren vor. Bei einer Bauleitplanung ohne weitere Detailkenntnisse wird in der KAS Arbeitshilfe KAS-32 für Biogasanlagen ein **Achtungsabstand von 200 m** empfohlen. Die Bemessung des Achtungsabstands erfolgt dabei auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter. Aus dem Vorsorgegedanken heraus wird dabei ferner eine nicht auszuschließende Biogaszusammensetzung von 75 Vol.-% Methan, 2 Vol.-% Schwefelwasserstoff und 23 Vol.-% Kohlendioxid angenommen.<sup>5</sup>

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat allerdings das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in seiner Stellungnahme vom 13.11.2018 u.a. auf das seinerzeit gültige vorliegende Störfallkonzept vom 20.07.2017 hingewiesen:

„... Zu der in der Kurzerläuterung aufgeworfenen Fragestellung des angemessenen Sicherheitsabstands nach der Störfallverordnung (StörfallV) wird der folgende Hinweis gegeben.

Die im Plangebiet befindliche Biogasanlage fällt in die untere Klasse nach § 2 Nr. 2 StörfallV. Dem GAA liegt ein Gutachten eines nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Sachverständigen vom 20.07.2017 zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands vor. Hierin wird ein Sicherheitsabstand von **100 m** vom Rand des Betriebsbereiches der Biogasanlage als angemessen ermittelt. ...

Innerhalb des o.a. Abstands sollten sich keine benachbarten Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG befinden. Nach Kap. 2.1.2 KAS-18 1

<sup>4</sup> ebenda, S. 54

<sup>5</sup> Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015, Kapitel 1.3

(1 Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“) sind dies insbesondere

- a) Baugebiete i.S.d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z.B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.
- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie
  - Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser.
  - Öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.
- c) Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen.“

Der erforderliche Achtungsabstand soll grundsätzlich auch bei künftigen Anlagenerweiterungen beachtet werden. Zur Bestimmung der notwendigen Sicherheitsabstände sind in künftigen Genehmigungsverfahren entsprechende Fachgutachten zu erstellen.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Bersenbrück, keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

Der Flächennutzungsplan soll auf Grund geplanter Änderungen und Erweiterungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen hinsichtlich der Einstufung der bestehenden Biogasanlage als Störfallbe-

der Biogasanlage der Energiegewinnung NAWAROS GmbH & Co. KG geändert werden. Die Biogasanlage unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas). (siehe Az.: 70-01113-2015).

Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

In dieser 2. Beteiligung ist eine gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsgesamtbelastung im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren: Stadt Bersenbrück, B-Plan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hermann - Änderung und Erweiterung“ vorgelegt worden. Das Gutachten wurde vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG am 31.01.2023 erstellt und hat die Nr. 8000682820/222IPG120. Dieses berücksichtigt die umliegenden tierhaltenden Betriebe. Diese Angaben wurden geprüft. Es bestehen keine Bedenken.

#### **Untere Wasserbehörde** Stellungnahme „Grundwasser“

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweise:

1. In dem Betrieb befinden sich Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, unterliegen den Vorgaben der §§ 62 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der §§ 101 ff. Nieders. Wassergesetz (NWG). Die Zuständigkeit für den Vollzug der vorgenannten Vorschriften ist bei Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, gem. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 seit

trieb werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen bezüglich der Zuständigkeit bei der Genehmigung von Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wurde am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 19.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Darin werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Die Hinweise zum vom TÜV Nord erstellten Geruchsgutachten werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen bezüglich der wasserrechtlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Betrieb von Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wurde am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 19.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Darin werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

dem 01.01.2005 auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) übergegangen. Daher sollte das GAA am Verfahren beteiligt werden.'

2. Das geplante Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Stellungnahme „Abwasser“

Die Reinigung sämtlicher auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

Das Abwasser soll grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesammelt, gereinigt und abgeleitet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das in den Wohngebäuden anfallende häusliche Abwasser wird einer bestehenden Kleinkläranlage (SBR) zugeführt. Für den Betrieb und die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Feldmühlenbach liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 7.67.24.10-11.00/0142) vom 10.03.2005 vor.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das anfallende betriebliche Abwasser in den Stallanlagen wird in einer Sammelgrube aufgefangen und regelmäßig entsorgt. Das Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube für die Beseitigung der Abwässer aus dem Sanitärbereich ist nach Rücksprache mit dem Wasserverband Bersenbrück grundsätzlich möglich.

Laut vorliegendem Entwässerungskonzept zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 97A der Stadt Bersenbrück wird das anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) weiterhin mittels Schmutzwasser-Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage gesammelt, aufbereitet und abgepumpt bzw. dem Feldmühlenbach gereinigt zugeführt. Darüber hinaus anfallende, betriebliche Abwasser im Bereich der Stallanlagen werden ebenfalls per Sammelgrube aufgefangen und regelmäßig entsorgt.<sup>6</sup>

Das Betreiben der abflusslosen Sammelgrube ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt - , Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück zu beantragen. Sofern die abflusslose Sammelgrube nicht rechtzeitig beantragt wird, kann dies kostenpflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Gegen die vorgelegte Änderung des F-Plans bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Im Bereich des o. g. Änderungsbereiches bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen die beab-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

<sup>6</sup> Lindschulte Ing.-Gesellschaft: „Entwässerungskonzept Hofstelle „Zur Burg 6“, Nordhorn, 07.04.2022, Kap. 4

sichtigte Flächennutzungsplanänderung im Bereich der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Großteil des Änderungsbereiches gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung unwiederbringlich beseitigt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Zum Schutzgut Boden wird in Kapitel 2.12 des Umweltberichtes u.a. folgendes ausgeführt:

*„Die Bodenkarte weist Teilbereiche westlich des Feldmühlenbaches als tiefen rotbraunen Plaggenesch mit hoher nutzbarer Feldkapazität aus. Im Norden des Plangebietes steht zudem kleinflächig ein mittlerer rotbrauner Plaggenesch mit hoher nutzbarer Feldkapazität an. Vorherrschende Bodenart ist dort schwach lehmiger Sand über meist schwach lehmigen Sanden. Die Mächtigkeit des Oberbodens liegt bei 0,8 bis 1,3 m. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind lehmige Plaggen über Auen-sedimenten.*

*Östlich des Plangebietes und im direkten Umfeld des Feldmühlenbaches steht ein mittlerer Gley-Auenboden mit hoher nutzbarer Feldkapazität an. Die unterschiedlich lehmigen Sandböden liegen hier über sehr heterogenem Ausgangsgestein, der Untergrund ist teils sandig, teils lehmig bis tonig. Örtlich kommt im Niederungsbereich der Haseaue auch Nieder-moortorf im Untergrund vor.*

*Laut Geodatenzentrum Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) liegen Teile des Plangebietes innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden.*

*Im Norden des Plangebietes werden kleinflächig Suchräume für seltene Böden überlagert, hier handelt es sich um den Bodentyp „mittlerer rotbrauner Plaggenesch“.*

*(...)*

*Diese Bereiche im Norden sowie weitere Flächen westlich des Feldmühlenbaches liegen zudem innerhalb eines Suchraumes für Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, in diesem Fall einem „tiefen rotbraunen Plaggenesch“.*

*(...)*

*Im Bereich der bestehenden Biogasanlage, der Mastställe sowie der übrigen befestigten Hofes- und Verkehrsflächen sind die Böden allerdings bereits sehr stark überformt worden und entsprechend stark vorbelastet.*

### **Bewertung**

*Die anstehenden Böden sind teilweise als selten sowie als kulturgeschichtlich bedeutend und somit als schutzwürdig einzustufen. Das Plangebiet ist in sehr großen Teilbereichen jedoch bereits bebaut oder durch Verkehrsflä-*

*chen bzw. sonstige befestigte Flächen versiegelt. Es ist somit bereits deutlich überformt und erheblich vorbelastet. Demgegenüber sind die bislang unbebauten Flächen, insbesondere die Eschböden, als empfindlich einzustufen. Aufgrund der großflächig bestehenden Vorbelastungen ist das Schutzgut Boden insgesamt jedoch als weniger empfindlich einzustufen.“*

Auf Basis dieser Erkenntnislage wurde das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltprüfung mit angemessener Gewichtung (u.a. Bewertung nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) in die Gesamtabwägung eingestellt.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher Sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturräum sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen. Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Stadt Bersenbrück die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurden hinsichtlich des Plaggeneschs keine besonderen archäologischen Maßnahmen gefordert.

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Bodenfunden zu verfahren ist.

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 19.04.2023:**

Bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Weitere Ausführungen erfolgen ggf. im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 a „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Cloppenburg vom 04.04.2023:**

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb der Vorhabenbereiche eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen (das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden).

Das Vorhaben befindet sich an einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Gemäß der vom Eingeber beigefügten Übersichtskarte liegt die genannte Landesmessstelle (BOG Biologie) von den Änderungsbereichen mind. 290 m entfernt. Mit planbedingten Auswirkungen auf die Landesmessstelle ist daher nicht zu rechnen.

In der Stellungnahme des NLWKN vom 16.11.2018 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde eine Messstelle (BOG Biologie) benannt, die in einem Abstand von ca. 25 m östlich des Plangebietes liegt. Nach telef. Rückfrage des Planungsbüros beim NLWKN (Frau Gerdes-Unger) besteht diese Messstelle nicht mehr bzw. bestand nie an dieser Stelle. Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Das Plangebiet liegt insgesamt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Westlich des Plangebietes liegt das Überschwemmungsgebiet der „Hase“, die vorliegenden Planungen greifen aber nicht darin ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes sind daher nicht zu erwarten.

Auch die HQextrem-Bereiche der Hase (gem. Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase, Blatt 5 von 9, NLWKN, 2019) liegen außerhalb des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit durch Hochwasserereignisse sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Hochwasserereignisse sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers sowie bzgl. der Entsorgung der Abwässer wurde ein Entwässerungskonzept erstellt: **Anlage 5 zum UWB**: Entwässerungskonzept (Lindschulte Ingenieurgesellschaft, 07.04.2022).

Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück wurden am vorliegenden Planverfahren beteiligt. Bezüglich der Nähe zu dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie zum HQextrem-Bereich der Hase wurden von dort keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

### **LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 21.04.2023:**

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau- maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DFIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen innerhalb des Änderungsbereichs keine Erlaubnisse oder Bergwerkseigentum gem. BBergG und auch keine Salzabbaugerechtigkeiten.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Ba-

sis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 20.04.2023:**

Der Planbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt im Ortsteil Hertmann unmittelbar westlich der Hase. Er schließt westlich und nördlich an ein vorhandenes Sondergebiet Biogasanlage an. Nördlich, westlich und südlich schließen überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen an den Änderungsbereich an, östlich von diesem verläuft die Hase.

In dem insgesamt etwa 3,95 ha großen Plangebiet befinden sich in einem Änderungsbereich 81/1 Teile der vorhandenen Biogasanlage und die Hofstelle des Betriebes der Biogasanlage mit den dortigen Stall-, Wirtschafts- und Wohngebäuden sowie Flächen für die geplante Erweiterung der Biogasanlage, in einem Änderungsbereich 81/2 Flächen für erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten o.g. Bereiches als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Änderungsbereich teilweise u.a. als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Not-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das gem. RROP dargestellte Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft wurde in der Planung berücksichtigt und in der Begründung benannt. Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen

wendigkeit der Inanspruchnahme wird mit den in der Teilfortschreibung Energie 2013 formulierten Grundsätzen begründet.

Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich soll in dem Änderungsbereich 81/2 eine 3.097 m<sup>2</sup> große, bisher ackerbaulich genutzte Fläche mit standortheimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden. Sie soll dementsprechend als Fläche für Wald dargestellt werden. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Größe für eine landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich.

Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes).

Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, insbesondere die geplanten Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen. Daneben werden auch die vorhandene Hofanlage u.a. mit Wohnhaus, Hähnchenmastställen und Nebennutzungen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen und planungsrechtlich gesichert. Damit dient die vorliegende Planung u.a. auch landwirtschaftlichen Belangen.

Überplant werden jedoch auch ca. 9.800 m<sup>2</sup> Ackerfläche.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‘notwendigen Umfang’ beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr ‘in der Abwägung zu berücksichtigen’ (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine ‘**Abwägungsdirektive**’ (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“<sup>7</sup>*

<sup>7</sup> Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass die geplante Erweiterung der Biogasanlage nach Ansicht der Samtgemeinde und der Stadt Bersenbrück u.a. auch dem raumordnerischen Grundsatz nach Kapitel D 3.5 Energie der RROP Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt. Danach soll u.a. der Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Zudem wird mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch das städtebauliche Planungsziel Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB) berücksichtigt.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gibt es zum Änderungsbereich keine besseren Alternativflächen. Die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen im vorliegenden Fall ebenfalls keine geeigneten Alternativen dar.

Damit wird deutlich, dass die Samtgemeinde und die Stadt Bersenbrück die Standortentscheidung wohl abgewägt hat. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nachvollziehbar dargelegt. Besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Stadt Bersenbrück nicht zur Verfügung.

Landwirtschaftliche und forstliche Belange werden durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht wesentlich nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**NOWEGA GmbH, Münster vom 30.03.2023:**

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **NOWEGA GmbH** betroffen:  
**Gashochdruckleitung 77,3 Bersenbrück BGEA, Schutzstreifenbreite 6,00 m (in Planung) Station Bersenbrück BGEA 908 (in Planung)**

Die genannte geplante Gashochdruckleitung 77,3 Bersenbrück BGEA soll nachrichtlich als geplante Versorgungsleitung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quick-plots, in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.

**Betrieb Nowega**

**Tel.: 0251 60998-366**

Bei der Gashochdruckleitung Nr. 77,3 Bersenbrück BGEA sowie auch der Station Bersenbrück BGEA 908 handelt es sich um die Anlagen zur Einspeisung des Gases der BGEA in unser vorhandenes Leitungsnetz. Hinsichtlich der Umsetzung der Planungsabsichten stehen wir in einem engen Austausch mit dem Vorhabenträger und den zuständigen Behörden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**WESTNETZ GmbH, Osnabrück vom  
28.03.2023:**

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.

Im Plangebiet des o.g. Flächennutzungsplanes verlaufen 10kV-Erdkabel, Glasfaserleitungen und Mitteldruck-Erdgasleitungen, die der örtlichen Versorgung dienen. Des Weiteren liegen im Plangebiet die Transformatorstation „Biogas-Hinkamp“ und ein zugehöriges 10-kV-Erdkabel, die sich beide in Kundeneigentum befinden. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige von erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom 20.04.2023:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitglieds-gemeinde Bersenbrück, für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasser-beseitigung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband Bersenbrück hat bereits mit Schreiben vom 22.10.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 22.10.2018 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige von erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

**Wasserverband Bersenbrück vom 22.10.2018:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen von Seiten des Wasserverbandes gegen das vorgesehene Plangebiet keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige von erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen vorgebracht.

gez. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dehling  
Planungsbüro Dehling & Twisselmann